



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verbrauchern i.S. des KSchG

Stand: 18.02.2015

1.) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber (AG) und der CHPG 3D-Druck GmbH als Auftragnehmer (AN).
- b) Abweichungen von diesen Bedingungen gelten nur, wenn sie vom AN ausdrücklich anerkannt und schriftlich bestätigt werden.

2.) Angebote, Nebenabreden

- a) Die Angebote des ANs sind, sofern nichts anderes angegeben ist, 30 Tage gültig.
- b) Vereinbarungen werden, sofern sie nicht in Schriftform getroffen wurden, vom AN schriftlich dokumentiert und dem AG zugesendet.

3.) Auftragserteilung

- a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus dem von AG angenommenen Angebot und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den AN um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- c) Der AN verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- d) Der AN kann auch zur Vertragserfüllung geeignete Subunternehmer heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des ANs Aufträge erteilen.

Der AN ist jedoch verpflichtet den AG schriftlich zu verständigen, wenn er beabsichtigt, Aufträge durch einen Subunternehmer durchführen zu lassen, und dem AG die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subunternehmer binnen einer Woche zu widersprechen; in diesem Fall hat der AN den Auftrag selbst durchzuführen. Auf die Rechtsfolge des unterlassenen Widerspruchs innerhalb der Frist wird der AN in der Verständigung hinweisen.

4.) Gewährleistung und Schadenersatz

- a) Der AN hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen. Dabei ist zu beachten, dass durch Schrumpfungen oder Dehnungen der verwendeten Materialien Maßdifferenzen entstehen können. Wird eine maßgenaue Fertigung benötigt, so ist dies bei Auftragserteilung explizit bekannt zu geben.

5.) Rücktritt vom Vertrag

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b) Bei Verzug des ANs mit einer Leistung ist ein Rücktritt des AGs erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist schriftlich zu setzen.
- c) Bei Verzug des AGs bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch den AN unmöglich macht oder erheblich behindert, ist der AN zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- d) Ist der AN zum Vertragsrücktritt berechtigt, so findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des AGs sind von diesem die vom AN erbrachten Leistungen zu honorieren.
- e) Gemäß § 5 f KSchG hat der AG kein Rücktrittsrecht bei Verträgen über Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden, die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind. Genau dies ist der Fall für die vom AN angebotenen 3D-gedruckten Waren.
- f) Gemäß § 5 f KSchG hat der AG kein Rücktrittsrecht bei Verträgen über Dienstleistungen, mit deren Ausführung dem Verbraucher gegenüber vereinbarungsgemäß innerhalb von sieben Werktagen ab Vertragsabschluss begonnen wird. Genau dies ist der Fall für die vom AN angebotene Datenaufbereitungs-Dienstleistung.

6.) Preise, Zahlungsbedingungen

- a) Sämtliche Preise sind mangels abweichender Angaben in € erstellt.
- b) In den angegebenen Preisen sind die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) und allfällige Transportkosten enthalten, diese sind im Angebot des ANs gesondert ausgewiesen.

- c) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, ist nur im Fall der Zahlungsunfähigkeit des ANs und für Gegenforderungen, die gerichtlich festgestellt, vom AN anerkannt oder im rechtlichen Zusammenhang mit der Forderung des ANs stehen zulässig.
- d) Die Datenaufbereitungsdienstleistung wird im Rahmen eines eigenen Auftrages nach Aufwand zu den jeweils gültigen, im Angebot genannten Stundensätzen in 15 Minuten-Einheiten - verrechnet.
Sobald der tatsächliche Aufwand den im Angebot geschätzten Wert um mehr als 20% überschreitet wird der AN vor Fortsetzung der Arbeiten mit dem AG Rücksprache halten. Sollte der AG die Fortsetzung der Arbeiten nicht wünschen, so werden die bis dahin erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt.
Nach Abschluss der Datenaufbereitung erhält der AG das verbindliche Angebot für den 3D-Druck der aufbereiteten Daten und die Rechnung für die Datenaufbereitung.
Die Bezahlung dieser Rechnung hat innerhalb von 10 Tagen, jedenfalls jedoch vor dem Beginn des 3D-Drucks zu erfolgen.
- e) Für den 3D-Druck gilt, dass der AG sich verpflichtet, den in Angebot genannten Preis vor Beginn des 3D-Drucks zu zahlen. Die Bezahlung hat innerhalb von 10 Tagen ab Bestellung zu erfolgen.

7.) Erfüllungsort, Gefahrenübergang

- a) Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz des ANs.
- b) Die Gefahr des Transports geht bereits mit Übergabe an den Transporteur auf den AG über.

8.) Geheimhaltung

- a) Der AN ist zur Geheimhaltung aller vom AG erteilten Informationen verpflichtet.
- b) Der AN ist auch zur Geheimhaltung seiner Tätigkeit verpflichtet, wenn und solange der AG an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist der AN berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

9.) Schutz der Daten

- a) Der AN behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen (insbesondere 3D-Modelle, Prospekte, technische Unterlagen) vor.
- b) Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des ANs zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- c) Der AN ist berechtigt, der AG verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) des ANs anzugeben.
- d) Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat der AN Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt.

10.) Unwirksamkeitsklausel

- a) Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt. Die unwirksame Regelung wird sodann eine Regelung ersetzt, die wirtschaftlich und in ihrer Intention der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

11.) Rechtswahl, Gerichtsstand

- a) Für Verträge zwischen AG und AN kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
- b) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand gemäß §14 KschG festgelegt.